OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551788/2/Kü/LB

Datum:
Linz, 14. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über den Antrag des R B, Adresse, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 30. Jänner 2020, GZ: AUWR-2009-55026/123/Mo, betreffend Feststellung der Abfalleigenschaft gemäß § 6 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Jänner 2020, GZ: AUWR-2009-55026/123/Mo, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. Jänner 2020, GZ: AUWR-2009-55026/123/Mo, hat der Landeshauptmann von Oberösterreich gemäß § 6 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) festgestellt, dass es sich bei einem näher beschriebenen VW Bus T3 und dessen Beladung wie Motor, Getriebe, KFZ-Starterbatterie, Elektro- und Elektronikgeräte (drei Kühlgeräte – Gefrierschränke, mindestens fünf Flachbildfernsehgeräte, Elektrogeräte aus der Unterhaltungselektronik - DVD-Player und dergleichen) um Abfälle im Sinne des § 2 AWG 2002 handelt.

Begründend wurde festgehalten, dass der VW Bus T3 in derzeitigem Zustand nicht für den ursprünglichen Zweck einsetzbar sei. Die Kosten für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen für eine bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeuges im Straßenverkehr würden nach dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen bei Weitem den Fahrzeugwert übersteigen. Die Reparaturwürdigkeit sei daher zu verneinen, weshalb die Übergabe an den Transporteur als Entledigungshandlung zu qualifizieren sei. Es sei daher der subjektive Abfallbegriff erfüllt.

Laut vorliegenden Gutachten des Amtssachverständigen sei der PKW sowie auch die darin geladenen KFZ-Teile nicht schadstoffentfrachtet, da eine relevante Menge an Motoröl in der Auffangwanne nachgewiesen habe werden können. Zudem habe das Fahrzeug starke Korrosionsspuren und relevante Rostschäden aufgewiesen. Die Möglichkeit der Gefährdung öffentlicher Interessen durch unsachgemäße Lagerung und Transport, zum Beispiel durch den Austritt von Flüssigkeiten in den Boden oder Verletzungsgefahr für Menschen, könne daher nicht ausgeschlossen werden. Es sei daher der objektive Abfallbegriff erfüllt.

Im Anhang VI.1. und 3. der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronikaltgeräte würden sich eindeutige Vorgaben finden, um gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte von Elektronikaltgeräten bei der Verbringung unterscheiden zu können. Belege über die Funktionsfähigkeit der vorgefundenen Geräte sowie ein angemessener Schutz der Geräte vor Beschädigungen seien bei dem im VW Bus T3 verladenen Geräten nicht vorhanden gewesen. Gerade durch das Nichtvorliegen entsprechender Sicherungsmaßnahmen würde das fehlende Interesse dokumentiert, die Funktionstüchtigkeit der Geräte bzw. deren bestmögliche Wiederverwendbarkeit sicherzustellen. Würden demnach Elektro- und Elektronikgeräte nicht mit der nötigen Sorgfalt befördert, sei jedenfalls von einer Entledigungsabsicht und damit Abfalleigenschaft auszugehen.

Der Mangel von Belegen hinsichtlich der Funktionsfähigkeit bzw. der offensichtlich nicht gebrauchsfähige Zustand (fehlendes Netzteil beim Kühlschrank) sowie die

fehlende bzw. nicht ausreichende werterhaltende Verpackung während des Transportes (Transport in loser Form) würden daher zur Einstufung der im VW Bus T3 geladenen Elektro- bzw. Elektronikgeräte als Abfall im subjektiven Sinn führen.

I.2. Mit Eingabe vom 25. Februar 2020 hat R B (in Folge: Antragsteller) einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde über den behördlichen Bescheid gestellt und gleichzeitig angegeben, dass ein Anwalt nicht benötigt und um eine mündliche Verhandlung ersucht wird.

I.3. Mit Schreiben vom 13. März 2020 hat der Landeshauptmann von Oberösterreich den Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung:

II.1. Der Antragsteller führt in seinem Antrag aus, dass er ausreichende deutsche Sprachkenntnisse hat und er die Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Beschwerde gegen den behördlichen Bescheid begehrt. Zum Umfang der Verfahrenshilfe führt der Antragsteller aus, dass er einen Anwalt nicht benötigt, aber um eine mündliche Verhandlung ersucht. Eine nähere Beschreibung der Rechtssache (Sachverhalt) sowie eine Begründung des Antrages auf Verfahrenshilfe wird vom Bf nicht geliefert. Der vorliegende Antrag enthält ein Vermögensbekenntnis des Antragstellers.

II.2. Die oben angeführten Tatsachen ergeben sich unzweifelhaft aus dem schriftlich vorliegenden Verfahrenshilfeantrag und stehen daher unbestritten fest.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlage:

Nach § 8a Abs. 1 VwGVG ist einer Partei, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010, S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass anstelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens

ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmungen sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Über den gegenständlichen Antrag auf Verfahrenshilfe hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

Zunächst ist vorauszuschicken, dass der Feststellungsbescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 30. Jänner 2020, GZ: AUWR-2009-55026/123/Mo, dem Antragsteller am 3. Februar 2020 zugestellt wurde und sohin der am 28. Februar 2020 eingelangte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe rechtzeitig innerhalb der Beschwerdefrist gestellt wurde.

Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist Verfahrenshilfe einer Partei zu gewähren, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.
Durch den Verweis auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC ist sichergestellt, dass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Anforderungen des Europäischen Menschenrechtsschutzes entspricht (siehe auch VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der *„Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“*; in jenen Fällen, in denen es *„unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“*, müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für

die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV.GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Gegenständlich besteht im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anwaltspflicht. Zudem ist zu bemerken, dass der Antragsteller im Antrag ausdrücklich festhält, dass ein Anwalt nicht benötigt wird. Dieses Vorbringen steht eigentlich den Grundsätzen der Verfahrenshilfe entgegen, die es grundsätzlich ermöglicht, der Partei eines Verfahrens einen unentgeltlichen Verfahrenshelfer auch zur Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid der Verwaltungsbehörde beizustellen.

Im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Jänner 2020, welchen der Bf in Beschwerde ziehen will, wird festgestellt, dass ein PKW bzw. die im PKW vorgefundenen Gegenstände Abfälle im Sinne des § 2 AWG 2002 darstellen. Dem Bescheid ist auch eindeutig zu entnehmen, auf Grund welcher Überlegungen die Behörde zu dieser Feststellung gelangt ist. Insbesondere ist es nicht erwiesen, dass der PKW mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwand wieder in Stand gesetzt werden kann bzw. liegen für die einzelnen im PKW vorgefundenen Elektro- und Elektronikgeräte keine Bestätigungen über deren Funktionstüchtigkeit vor.

In einem Beschwerdeverfahren wird daher der Zustand dieser Gegenstände, deren Herkunft und die Art und Weise der Lagerung während des Transportes Gegenstand sein, sodass Fragen auf Sachverhaltsebene zu klären sind, die die Komplexitätsschwelle, welche die ausnahmsweise Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe rechtfertigen könne, nicht zu überschreiten vermögen. Zur Klärung der exemplarisch gestellten Fragen, kann der Antragsteller selbst am meisten beitragen. Im Übrigen unterliegt das Verwaltungsgericht der gesetzlichen Verpflichtung (Amtswegigkeitsgrundsatz, Offizialmaxime), von Amts wegen den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln und trägt das Gericht – mangels Anwaltszwang vor den Verwaltungsgerichten – gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG die Verpflichtung, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

Wie in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Jänner 2020 festgehalten ist, sind an die Einbringung einer Beschwerde keine Anforderungen zu stellen, die vom Beschwerdeführer nicht selbst erfüllt werden könnten. Die Bezeichnung des Bescheides und der entscheidenden Behörde ergibt sich in eindeutiger Weise aus dem Bescheid selbst. Das Begehren des Antragstellers wird die Aufhebung des Bescheides umfassen, zumal er dem Grunde nach davon ausgeht, dass die von ihm transportierten Gegenstände keine Abfälle im Sinne des Gesetzes darstellen. Bereits anhand der

oben dargestellten Fragen wird es dem Antragsteller selbst möglich sein in kurzer Form die Gegenstände zu beschreiben und auszuführen, warum diese seiner Ansicht nach keine Abfälle darstellen.

Insgesamt sind daher weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht aufgrund der anzuwendenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes besondere Schwierigkeiten bei der Einbringung einer Beschwerde zu erwarten. Besondere Umstände, aus denen sich ein spezifisches Bedürfnis für den Antragsteller nach Unterstützung in einem Beschwerdeverfahren ergeben könnten, sind nicht hervorgekommen.

Eine Verfahrenshilfe, die grundsätzlich in der unentgeltlichen Beigabe eines Rechtsanwaltes besteht, die allerdings vom Bf nicht gefordert wird, ist daher unter diesen Gesichtspunkt nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet. Der Antragsteller ist auch ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 03.09.2015/ Ro 2015/21/0032 mwN). Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nicht vorliegen. Der Zugang des Antragstellers zum Gericht und zu seinem Recht ist nicht von seinen finanziellen Mitteln abhängig und ist Verfahrenshilfe gemäß § 8a VwGVG nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich, dass diese aufgrund der rechtlichen Komplexität des Falles geboten ist und die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, kumulativ vorliegen.

Da – wie bereits ausgeführt – die Verfahrenshilfe zur Vertretung nicht geboten ist, ist nicht mehr zu prüfen, ob der Antragsteller außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtig des notwendigen Unterhalts bestreiten zu können. Aus demselben Grund war daher auch nicht mehr zu prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtlos erscheint.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass mit der Zustellung dieser Entscheidung die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Jänner 2020 neu zu laufen beginnt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger